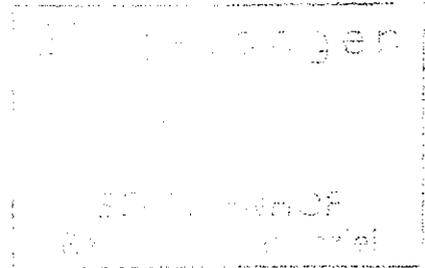
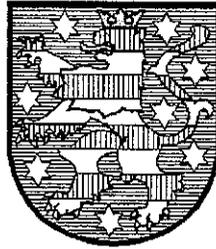


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Antragsteller -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Meinhardt als Einzelrichterin
am 24. Februar 2021 **beschlossen**:

- I. Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom 13.01.2021 gegen die Abschiebungsandrohung in Nr. 3. des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.01.2021 wird angeordnet.

- II. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

G r ü n d e :

I .

1) Der zur Person nicht ausgewiesene, im Jahr 1999 geborene Antragsteller ist eigenen Angaben zufolge afghanischer Staatsangehöriger usbekischer Volkszugehörigkeit. Er hat bereits in Schweden am 01.12.2015 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Dort wurde ihm im Jahr 2016 zur Durchführung eines Asylverfahrens ein Aufenthaltsdokument ausgestellt mit Gültigkeit zuletzt bis zum 30.04.2019.

Am 31.07.2019 beantragte er nach Einreise am 13.07.2019 persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) die Anerkennung als Asylberechtigter und internationalen Schutz. Ein Dublin-Verfahren zur Rückführung des Antragstellers nach Schweden wurde eingeleitet. Die schwedischen Behörden erklärten bereits mit Schreiben vom 22.07.2019 ihre Zuständigkeit gemäß Art. 18 Abs. 1 d Dublin III-VO.

Eine Überstellung des Antragstellers nach Schweden scheiterte im Folgenden. Mit Schreiben vom 01.09.2020 wurde dem Antragstellerbevollmächtigten mitgeteilt, dass nunmehr eine Entscheidung im nationalen Verfahren ergehe.

Bei seiner Anhörung am 06.01.2021 gab der Antragsteller an, dass er sein Heimatland im Sommer 2015 verlassen habe. In der Türkei habe er sich 6 Monate aufgehalten, um sich Geld für die Weiterreise zu verdienen. Er sei Ende 2015 in Deutschland eingereist, von dort aus jedoch weiter nach Schweden gereist. Er sei seither nicht mehr in seinem Heimatland gewesen. Er habe keine neuen Beweismittel vorzulegen und könne zu seinem Verfolgungsschicksal nur das vorbringen, was er vor seiner Ausreise aus Afghanistan erlebt habe. Er habe in Afghanistan keine Eltern mehr, da beide vor seiner Ausreise verstorben seien. Er habe lediglich eine verheiratete Schwester, bei der er bis zu seiner Ausreise gelebt habe, zu der er aber keinen Kontakt mehr habe, weil ihr Ehemann nicht wolle, dass sie durch ihn in Gefahr gebracht werde. Er habe sich zudem vom Islam abgewandt, dies etwa zwei Jahre nach seiner Ankunft in Schweden. Er habe Schweden im Juli 2019 verlassen, nachdem seine Berufung gegen ein seine Klage abweisendes Urteil nach erfolgter Ablehnung seines Gesuchs auf Internationalen Schutz abgelehnt worden sei und er eine schriftliche Aufforderung erhalten habe, Schweden zu verlassen. Er sei in

Schweden von einem Rechtsanwalt vertreten worden und sei von der Behörde sowie vom Gericht zu seinen Asylgründen angehört worden.

2) Mit Bescheid vom 07.01.2021, auf dessen Ausführungen im übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Antragstellers als unzulässig ab (Nr. 1.) stellte fest, dass Abschiebungsverbote weder nach § 60 Abs. 5 noch nach Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen (Nr. 2.), forderte ihn unter Androhung der Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zur Rückübernahme bereiten oder verpflichteten Staat zur Ausreise innerhalb von 1 Woche nach Zustellung des Bescheids auf (Nr. 3.) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 36 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 4.)

Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten des Antragstellers am 13.01.2021 zugegangen.

3) Am 13.01.2021 ließ der Antragsteller Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben (5 K 33/21 Me) und zugleich beantragen,

deren aufschiebende Wirkung gegen die Nr. 3 des Bescheids des Bundesamtes vom 07.01.2021 anzuordnen,

Die Verhältnisse in Afghanistan seien mittlerweile aufgrund der Corona-Pandemie in Afghanistan so schwierig, dass der Antragsteller, der dort über kein soziales Netzwerk mehr verfüge, dort seine Existenz nicht werde sichern können. Seine beiden Eltern seien bereits vor seiner Ausreise verstorben. Der einzige verwandtschaftliche Kontakt zu seiner Schwester und seinem Schwager sei aufgrund der Geschehnisse vor seiner Ausreise, nämlich aufgrund des vom Antragsteller verursachten tödlichen Arbeitsunfalls, schwer belastet, weshalb der Antragsteller von deren Seite keine Unterstützung erwarten könne.

Für die Antragsgegnerin wurde beantragt,

den Antrag abzulehnen,

und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Die Bundesamtsakte hat dem Gericht in elektronischer Form vorgelegen und war Grundlage seiner Entscheidung.

II.

Der fristgerecht gestellte Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, über den die Berichterstatterin von Gesetzes wegen als Einzelrichterin entscheidet (§ 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG), ist zulässig, insbesondere statthaft, da die Klage des Antragstellers gegen die Abschiebungsandrohung nach § 75 Abs. 1 i. V. m. §§ 36 Abs. 3, 29 Abs. 5 Nr. 5, 71 a Abs. 4 AsylG und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat.

Der Antrag ist auch begründet.

Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 VwGO gebotenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Abschiebungsandrohung und dem privaten Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage darf das Gericht gemäß § 71 a Abs. 4 AsylG i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG entsprechend die aufschiebende Wirkung nur anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhalten wird (vgl. BVerfG, U. v. 14.05.1996, 2 BvR 1516/93, juris Rz. 99).

Dies ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) der Fall. Nicht erforderlich ist hierfür die volle gerichtliche Überzeugung von der Rechtswidrigkeit der angegriffenen Entscheidung (BVerwG, Urt. v. 20.02.2020 – 1 C 19.19 –, Rn. 35, juris).

Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens nach § 36 Abs. 3 AsylG, der hier vorliegend gemäß § 71 a Abs. 4 AsylG anzuwenden ist, da ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, ist die von der Antragsgegnerin ausgesprochene Abschiebungsandrohung, beschränkt auf die sofortige Vollziehbarkeit. Die damit intendierte umgehende Beendigung des Aufenthalts des Asylbewerbers im Bundesgebiet stützt sich auf die Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und ist deren Folge. Daher ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu überprüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu Recht abgelehnt wurde. Die Aussetzung der Abschiebung darf aber nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an dieser Entscheidung oder an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen bestehen (§ 71 a Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG).

1. Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung des Bundesamtes ist § 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 71 a Abs. 1 AsylG. Nach der zuerst genannten Vorschrift ist ein Asylantrag

unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71 a AsylG ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein Zweitantrag im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Dies hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die in § 71 AsylG vorgesehene besondere Behandlung von Folgeanträgen auf die Fälle erstreckt, in denen dem Asylantrag des Antragstellers ein erfolglos abgeschlossenes Asylverfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Vertragsstaat vorausgegangen ist.

Vorliegend ist die Antragsgegnerin aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfristen für das Verfahren zuständig geworden. Es handelt sich bei dem Asylantrag des Antragstellers auch um einen Zweitantrag, für den Wiederaufgreifensgründe im Sinne von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG aller Voraussicht nach jedoch nicht vorliegen.

1.1 Ein in dem vorgenannten Sinne erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedsstaat betriebenen Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. einer dieser gleichgestellten Verhaltensweise endgültig eingestellt worden ist (BVerwG, 14.12.2016 – 1 C 4/16 – juris Rn. 29). Der vorangegangene negative Ausgang eines Asylverfahrens in einem Mitgliedstaat durch rechtskräftige Sachentscheidung bzw. ausdrückliche Rücknahme muss mit dem Beweismaß der Überzeugungsgewissheit (vgl. § 108 Abs. 1 VwGO) feststehen (VG Greifswald, B. v. 23.09.2020 – 3 B 1214/20 HGW –, juris). Die Überzeugungsgewissheit kann jedoch nicht nur durch eine entsprechende Erklärung des Drittstaates vermittelt werden (vgl. OVG Schleswig, B. v. 25.05.2020 – 5 LA 30/19 –, Rn. 6 f., juris). Ob ein Informationsersuchen nach Art. 34 Dublin-III-VO zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Der Verweis des Bundesamtes im angefochtenen Bescheid auf das Schreibens Schwedens dürfte für sich betrachtet keinen hinreichenden Indizwert für den erfolglosen endgültigen Abschluss des Asylverfahrens in Schweden haben, da darin nicht explizit erklärt wird, dass der Asylantrag endgültig abgelehnt worden sei; es wird lediglich auf die Wiederaufnahmeverpflichtung nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) Dublin-III-VO verwiesen. Dass der Asylantrag des Antragstellers in

Schweden endgültig abgelehnt wurde, ergibt sich zur Überzeugung des Gerichts jedoch aus den eigenen Angaben des Antragstellers im Verwaltungsverfahren. Er führte aus, erfolglos gegen die Antragsablehnung geklagt zu haben und dass er nach Afghanistan habe abgeschoben werden sollen. Nachdem der Antragsteller in der Anhörung der Antragsgegnerin ausführlich davon berichten konnte, dass er eine ablehnende Entscheidung in Schweden bekommen habe und er gegen diese auch Klage sowie Berufung durch einen Rechtsanwalt habe einreichen lassen, die ebenfalls abgelehnt worden seien, bestehen gerichtlicherseits keine Zweifel daran, dass sein Asylverfahren in Schweden im geforderten Sinne negativ abgeschlossen wurde. Dies auch auf dem Hintergrund des langjährigen Aufenthalts des Antragstellers in Schweden, nämlich von 2015 bis in das Jahr 2019. In einem solchen Fall war eine weitere Aufklärung durch das Bundesamt nicht veranlasst.

Es ist auch davon auszugehen, dass der Antragsteller in Schweden auch eine Vollprüfung erreicht hat. Gem. § 13 Abs. 2 AsylG wird mit jedem Asylantrag die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG beantragt, mithin der Flüchtlingsschutz (§§ 3 ff. AsylG) und der subsidiären Schutz (§ 4 AsylG). Auch nach der Richtlinie 2013/32/EU (Verfahrensrichtlinie) erfasst der „Antrag auf internationalen Schutz“ bzw. der „Antrag“ die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder die Gewährung des subsidiären Schutzstatus (Art. 2 Buchst. b Richtlinie 2013/32/EU). Demzufolge liegt ein erfolgloser Abschluss des Asylverfahrens in einem anderen EU-Mitgliedstaats gerade dann vor, wenn – wie hier – erkennbar ist, dass auf einen Asylantrag des Klägers der internationale Schutz nicht gewährt wurde.

1.2 Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 a Abs. 1 AsylG, § 51 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 VwVfG wurde aller Voraussicht nach zu Recht abgelehnt. Der Antragsteller hat keine neue Sachlage dargetan. Er hat auch kein neues Beweismittel angeboten. Seine Ausführungen zur Abkehr vom Islam blieben vage und ohne Details, weisen zudem darauf hin, dass er dies hat bereits bei seinem Erstverfahren in Schweden hätte vorbringen können bzw. vorgebracht hat.

2. Der angegriffene Bescheid begegnet aber insoweit ernstlichen Zweifeln an seiner Rechtmäßigkeit, weil die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsandrohung nach § 71 a Abs. 4 AsylG i. V. m. § 34 Abs. 1 AsylG nach der hier gebotenen summarischen Prüfung nicht vorliegen, weil für den Antragsteller derzeit aller Voraussicht nach in Bezug auf Afghanistan ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist u. a. in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegen. Dies bedeutet, dass in noch anhängigen Asylverfahren, die einen Asylfolgeantrag zum Gegenstand haben, nach dem eindeutigen Wortlaut der genannten Regelung die Feststellung, ob die Voraussetzung eines nationalen Abschiebungsverbots vorliegen, unabhängig davon zu treffen ist, ob die Voraussetzungshürden des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen oder nicht (vgl. SächsOVG, U. v. 21.03.2017, 5 A 109/15. A, juris Rz. 26). Das Bundesamt - und im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes das Gericht - hat daher ohne die Einschränkungen des § 51 Abs. 1 bzw. Abs. 5 i. V. m. 48, 49 VwVfG im Falle eine Folgeverfahrens eine Prüfung der nationalen Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG durchzuführen (VG Oldenburg, B. v. 16.03.2017, 3 B 1322/17, juris Rz. 11).

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit eine Abschiebung nach den Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) unzulässig ist. Nach Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Maßstab ist die beachtliche Wahrscheinlichkeit. Hierbei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich das Gericht anschließt, nicht (mehr) erforderlich, dass diese Gefahren seitens des Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen (vgl. BVerwG, U. v. 13.06.2013 - 10 C 13.12 -, BVerwGE 147, 8, juris). Die Vorschrift des Art. 3 EMRK unterscheidet auch nicht zwischen konkreten und allgemeinen Gefahren.

Die Annahme einer unmenschlichen Behandlung kommt vorliegend aufgrund der humanitären Lage in Afghanistan und insbesondere der derzeitigen dort durch die weltweite Pandemie bedingten extrem erschwerten Lebensumstände ernsthaft in Betracht. Schlechte humanitäre Bedingungen können auch eine auf eine Bevölkerungsgruppe bezogene Gefahrenlage darstellen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK führt (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013, a. a. O., Rn. 25; EGMR, Urteile vom 17.07.2008 - 25904/07 - (NA./United Kingdom), Rn. 115; vom 28.06.2011 - 8319/07 and 11449/07 - (Sufi and Elmi/United Kingdom), Rn. 217 und vom 09.04.2013 - 70073/10 and 44539/11 - (H. and B./United Kingdom), Rn. 91). Humanitäre Verhältnisse verletzen jedoch nur dann Art. 3 EMRK, wenn der Betroffene bei seiner Rückkehr einer besonderen Ausnahmesituation ausgesetzt wird und die humanitären Gründe gegen seine Ausweisung zwingend sind (BVerwG, v. 31.01.2013, a. a. O., Rn. 25 mit Verweis auf EGMR, v. 28.06.2011, a. a. O., Rn. 278). Es müssen folglich ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Betroffene tatsächlich

Gefahr läuft, einer der Vorschrift des Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Dies setzt bei einer Annahme einer unmenschlichen Behandlung allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen ein sehr hohes Gefährdungsniveau voraus (vgl. VGH Baden-Württemberg, U. v. 09. 11.2017 – A 11 S 789/17 –, Rn. 36, juris und BayVGH, B. v 30.09.2015 - 13a ZB 15.30063 -, Rn. 5 juris, unter Hinweis auf BVerwG, U. v. 31.01.2013 - 10 C 15.12 -, juris ; BayVGH, B. v. 21.11.2014 - 13a B 14.30284 -, juris). Hierbei ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urt. v. 31.01.2013, a. a. O., LS 2; EGMR, Urt. v. 28.06.2011, a. a. O., Rn. 265, 301 und 309). Der Ankunfts- bzw. Endort der Abschiebung ist vorrangig Kabul (vgl. zu den Flugverbindungen nach Afghanistan: AA vom 31.05.2018, a. a. O., S. 29; vgl. zum internationalen Flughafen in Kabul: BFA vom 29.06.2018, a. a. O., S. 222 f.).

Im Falle des Antragsstellers weisen die zu erwartenden schlechten Lebensbedingungen in Afghanistan insbesondere am Ankunftsort Kabul und die daraus resultierenden Gefährdungen eine Intensität auf, dass aller Voraussicht nach von einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen ist. Das Gericht hält es für wahrscheinlich, dass der Antragsteller derzeit in Afghanistan keinen Zugang zu den Grundbedürfnissen des Lebens (Ernährung, Hygiene und Unterkunft) haben wird und dieser Mangel zu einer sofortigen Lebensbedrohung oder der Unmöglichkeit der Wahrung der Menschenwürde führt.

Afghanistan ist trotz der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft und erheblicher Anstrengungen seitens der afghanischen Regierung weiterhin eines der ärmsten Länder der Welt (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 22; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 27) und das ärmste Land der Region (UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 37). Seit der Beendigung des NATO-Kampfeinsatzes führte der Abzug der internationalen Streitkräfte zu sinkenden internationalen Investitionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21 f.). Die sich verschlechternde Sicherheitslage und politische Ungewissheit, sowie die Reduzierung internationaler Truppen, gemeinsam mit einer schwachen Regierung und Institutionen, haben Wachstum und Beschäftigung gehemmt und seit kurzem zu einer erhöhten Migration geführt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 176). Das rapide Bevölkerungswachstum stellt darüber hinaus eine

weitere Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes dar (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 22).

Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt geprägt von der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit. Dabei bleibt das Gefälle zwischen urbanen Zentren und ländlichen Gebieten Afghanistans eklatant: Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte gibt es vielerorts nur unzureichende Infrastruktur für Energie, Trinkwasser und Transport (Auswärtiges Amt, Lagebericht 16.07.2020, S. 22). Gerade im ländlichen Raum bleiben die Herausforderungen für eine wirtschaftliche Entwicklung angesichts mangelnder Infrastruktur, fehlender Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und geringem Ausbildungsstand groß (vgl. UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016).

Laut UNHCR sind die humanitären Indikatoren auf einem kritisch niedrigen Niveau: 55 % der Bevölkerung leben 2016/2017 unterhalb der Armutsgrenze, 1,9 Millionen Afghanen sind von ernsthafter Nahrungsmittelunsicherheit betroffen und die Kindersterblichkeitsrate zählt mit 70 von 1000 Geburten zu den höchsten der Welt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 30.08.2018, S. 36), wobei bei letzterem eine Verbesserung zu sehen ist (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 11). Naturkatastrophen und extreme Natureinflüsse im Norden tragen zur schlechten Versorgung der Bevölkerung bei. Ca. 2 Millionen Kinder unter 5 Jahren gelten als akut unterernährt (Auswärtiges Amt, a.a.O.; S. 23). UN-OCHA erwartet, dass 2020 bis zu 14 Millionen Menschen (2019: 6,3 Mio Menschen) auf humanitäre Hilfe in Bezug auf Unterkunft, Nahrung, sauberes Trinkwasser und medizinische Versorgung angewiesen sein werden (Auswärtiges Amt, a.a.O. S. 23). Neben der Versorgung von Hunderttausenden Rückkehrern und Binnenvertriebenen stellt vor allem die chronische Unterversorgung in Konfliktgebieten das Land vor große Herausforderungen.

Die Arbeitslosenquote ist seit dem Abzug der internationalen Sicherheitskräfte 2014 aufgrund der verlorengegangenen Arbeitsmöglichkeiten rasant angestiegen und inzwischen auch in städtischen Gebieten hoch, wobei gleichzeitig die Löhne in Gebieten, die von Rückkehrströmen betroffen sind, signifikant gesunken sind (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach Angaben des afghanischen Statistikamtes lag die Arbeitslosenquote im Jahr 2017 bei 11,2 %, wobei zu beachten sei, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse gering sei (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 22). Die Analphabetenquote ist hoch und die Anzahl der Fachkräfte gering

(Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 24). Gerade viele der relativ gut ausgebildeten Fachkräfte, die für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Landes dringend gebraucht würden, verlassen Afghanistan (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Nach wie vor sind die meisten Menschen in Afghanistan in der Land- und Viehwirtschaft oder als Tagelöhner tätig und gelten als extrem verletzlich (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 14.09.2017, S. 28). Rückkehrer sehen sich, wie alle Afghanen, mit unzureichenden wirtschaftlichen Perspektiven und geringen Arbeitsmarktchancen konfrontiert, insbesondere wenn sie außerhalb des Familienverbandes oder nach einer längeren Abwesenheit aus dem Ausland zurückkehren und ihnen ein soziales oder familiäres Netzwerk sowie aktuelle Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse fehlen. Auf Grund kultureller Bedingungen sind Aufnahmen und Chancen außerhalb des eigenen Familien- und Stammesverbandes eher in größeren Städten realistisch (Auswärtiges Amt, a.a.O.).

Der enorme Anstieg an Rückkehrern hat zu einer extremen Belastung der ohnehin bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten in den wichtigsten Städten der Provinzen und Distrikte in Afghanistans geführt, da hierdurch viele Afghanen zu der großen Zahl der Binnenvertriebenen hinzukamen, die auf Grund des sich verschärfenden Konflikts nicht in ihre Herkunftsorte zurückkehren können (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4). Bis Mitte Dezember 2016 wurden mehr als 530.000 Personen durch Konflikte neu innerhalb Afghanistans in die Flucht getrieben. 2015 sollen es zwischen 400.000 und 450.000 Menschen gewesen sein. Hinzu kommen die bereits vor längerer Zeit Geflüchteten, deren Zahl auf mehr als 1,2 Millionen geschätzt wird (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 19.10.2016, S. 21). Zusätzlich wird für das Jahr 2016 von zwischen 700.000 und 1.000.000 Rückkehrern aus Pakistan und aus dem Iran ausgegangen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich (BFA), Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Afghanistan vom 02.03.2017, aktualisiert am 27.06.2017, S. 184). Für das Jahr 2017 rechnete der UNHCR mit bis zu 650.000 zurückkehrenden Flüchtlingen (UNHCR, Anmerkungen zur Situation in Afghanistan auf Anfrage des deutschen Bundesministerium des Inneren, Dez. 2016, S. 4). In 2019 verließen laut UN-OCHA ca. 471.000 Menschen aufgrund von Konflikten innerhalb Afghanistans ihre Heimatregionen. Die Zahl der Binnenflüchtlinge

in Afghanistan wird derzeit auf über 2,9 Mio geschätzt (Auswärtiges Amt, Lagebericht S. 22). Viele der Afghanen zieht es, insbesondere wegen akuter Kampfhandlungen, ausgefallenen Ernten, Naturkatastrophen, nach Kabul, wo die Einwohnerzahl zwischen den Jahren 2005 und 2015 um 10 % auf ca. 3,5 Millionen Einwohner gestiegen ist (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.09.2016, S. 27 f., UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) und inzwischen auf geschätzte 5 - 7 Millionen Menschen angewachsen ist (Frederike Stahlmann, Überleben in Afghanistan?, Asylmagazin 3/2017). Dort gehört die Wohnraumknappheit aufgrund der massiven Rückkehrströme zu den gravierendsten sozialen Problemen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Update, Die aktuelle Sicherheitslage v. 30.9.2016, S. 27; v. 14.09.2017, S. 28). Laut UNHCR (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender v. 19.04.2016, S. 33) befindet sich Berichten zufolge ein großer Anteil der städtischen Haushalte mit mittlerem und niedrigem Einkommen in informellen Siedlungen in schlechter Lage und mit mangelnder Anbindung an Versorgung.

In Kabul herrscht eine erhebliche Wohnraumknappheit und die bereits überstrapazierten Aufnahmekapazitäten sind einer extremen Belastung ausgesetzt (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a. a. O., S. 33 f.). Rückkehrer enden häufig in überfüllten informellen Siedlungen, die überwiegend aus behelfsmäßigen Zelten oder Lehmhütten bestehen, die keinen geeigneten Schutz vor Kälte und Regen bieten, und wo nur beschränkt Zugang zu sauberem Wasser und zu medizinischer Versorgung herrscht (EASO vom 01.08.2017, a. a. O., S. 62; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a. a. O., S. 33 f.). Auch geht der immense Zuzug mit schwindenden Arbeitsmöglichkeiten einher (Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 14.09.2017, a. a. O., S. 33).

Aus der Zusammenschau der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel ergibt sich, dass in Afghanistan bereits vor Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 eine prekäre Lage herrschte. Hinzu kommen derzeit die Auswirkungen der sich auch in Afghanistan ausbreitenden weltweiten COVID-19-Pandemie, die nach Auffassung des Gerichts auch für die Gruppe der jungen alleinstehenden Rückkehrer, die grundsätzlich arbeitsfähig sind und keine Unterhaltspflichten haben und denen bislang zuzumuten war, dass sie sich den Anforderungen dieses Arbeitsmarktes in Afghanistan stellen könnten, eine andere Bewertung erfordern:

Aktuell sind laut OCHA (Strategic Situation Report: Covid-19 Nr. 88 v. 31.12.2020) 51.526 Personen positiv auf COVID-19 getestet worden, 2.188 Personen sind nachweislich am

Coronavirus gestorben, 41.727 Personen gelten als genesen. Lediglich 165.628 Personen wurden bislang in Afghanistan - bei einer Bevölkerung von 36,7 Millionen - getestet. Kabul ist hinsichtlich der bestätigten Fälle nach wie vor der am stärksten betroffene Teil des Landes, gefolgt von den Provinzen Herat, Balkh, Nangahar und Kandahar (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 1). Das afghanische Gesundheitsministerium schätzte Mitte des Jahres 2020 als möglich ein, dass sich in den kommenden Monaten landesweit bis zu 26 Millionen Menschen mit dem Virus infizieren könnten, womit die Zahl der Todesopfer 100.000 übersteigen könne (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt Afghanistan, Stand: 21.07.2020, S. 13). Mit dem Herannahen der Wintermonate deutete der leichte Anstieg an neuen Fällen darauf hin, dass eine zweite Welle der Pandemie entweder bevorsteht oder bereits begonnen hat (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.). Nach zwei Monaten konstant niedrigerer bestätigter COVID-19-Fälle beginnen die MoPH-Tracking-Daten einen Anstieg der Fälle widerzuspiegeln und die Verdachtsfälle von COVID-19 nehmen insbesondere im Westen des Landes wieder zu. Nach Angaben der WHO ist das Regionalkrankenhaus Herat derzeit trotz einer Aufstockung der Behandlungsplätze für COVID-19-Patienten voll ausgelastet (vgl. OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response Operational Situation Report, v. 20.12.2020; OCHA: Afghanistan: Strategic Situation Report: COVID-19, Nr. 88 v. 31.12.2020). Es ist an dieser Stelle davon auszugehen, dass die genannten absoluten Zahlen daher nicht den tatsächlichen Stand der Pandemiefolgen wiedergeben, da gemessen an der afghanischen Gesamtbevölkerung von rund 37 Millionen bis Ende Dezember 2020 lediglich rund 165.628 Personen getestet wurden und die afghanische Bevölkerung es als Stigma betrachtet, erkrankt zu sein, dies deshalb nach Möglichkeit in weiten Teilen der Bevölkerung geheim gehalten wird (vgl. OCH, Afghanistan, Strategic Situation Report Nr. 80 vom 08.10.2020).

Seit dem 2. Mai hatte die afghanische Regierung die Ausgangssperren auf das gesamte Land und bis zum 24. Mai ausgeweitet (OCHA, Afghanistan. Flash Update: Daily Brief: COVID-19, No. 41 vom 03.05.2020, S. 2). Dem Lockdown Folge zu leisten, „social distancing“ zu betreiben und zu Hause zu bleiben, war allerdings für viele keine Option, da viele Afghanen arbeiten müssen, um ihre Familien versorgen zu können. Die Einschränkungen zur Bekämpfung der Pandemie waren weiterhin in Kraft, wurden Berichten zufolge aber nicht konsequent umgesetzt (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Mig-

ration, Briefing Notes vom 6. und 27. Juli 2020). Seit Mitte des Jahres 2020 konnten die Bewohner von Kabul weitgehend wieder ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen (OCHA, Afghanistan – Brief No. 55 COVID-19, 21 June 2020, S. 3f; BAMF, Briefing Notes Gruppe 62, 15. Juni 2020, S. 1; EASO Special Report: Asylum Trends and Covid-19, June 2020, S. 11). In den meisten Städten haben Geschäfte und Restaurants, auch Unterkünfte seither wieder geöffnet (OCHA, Afghanistan – Strategic Situation Report: COVID-19, No. 65 (26 July 2020), S. 2). Nach einer dreimonatigen Pause und nach der Wiederaufnahme internationaler Flugverbindungen wurden auch Inlandsflugverbindungen wieder aufgenommen (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gruppe 62 – Informationszentrum Asyl und Migration, Briefing Notes vom 27. Juli 2020).

Insbesondere in Kabul als dem für die Rückkehr des Antragstellers maßgeblichen Ort hat die Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation und damit auf die Existenzmöglichkeiten für Rückkehrer: Die afghanische Hauptstadt Kabul war ab dem 28. März 2020 von strikten Lockdown-Maßnahmen betroffen. Der Lockdown wurde in der Provinz Kabul am 12. April 2020 noch verschärft. Am 17. April 2020 wurde die Sperrung in der Provinz Kabul um drei Wochen bis zum 9. Mai 2020 und dann später bis Ende August verlängert. Seit Mitte des Jahres 2020 ist der strenge Lockdown zwar größtenteils aufgehoben worden. Gegenwärtig gibt es in den Städten Kabul, Herat und Mazar-e Sharif keine Ausgangssperren. (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staaten-dokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.).

Durch den Lockdown in der Hauptstadt von Afghanistan, welche das Ziel der Rückführungen aus Europa ist, war der dortige Arbeitsmarkt, insbesondere der der Tagelöhner abrupt eingebrochen (UNHCR, COVID-19: Mehr Unterstützung für Afghanistan und seine Nachbarländer v. 14.04.2020). Wegen der Ausgangssperren war es lange Zeit grundsätzlich kaum möglich, auf Arbeitssuche zu gehen. Der Zugang zu Arbeit war hierdurch vehement eingeschränkt, eine Arbeitssuche ohne soziale Kontakte nicht vorstellbar. Die veränderten Umstände auf dem Arbeitsmarkt haben sich in einer erhöhten Arbeitslosigkeit niedergeschlagen. Laut Arbeitsministerium Afghanistans waren aufgrund der COVID-19-Pandemie zwei Millionen Menschen arbeitslos geworden (BAMF, Briefing Notes v. 27.04.2020, S. 2). Hundertausende Pendler, Händler und Tagelöhner konnten aufgrund des Lockdowns der Innenstädte kein Einkommen mehr erzielen (Dr. Zeino, Konrad-Adenauer-Stiftung: Länderbericht Afghanistan v. 01.07.2020, S. 5). Das Wirtschaftsministerium ging bereits im Frühjahr davon aus, dass die

Arbeitslosigkeit in Afghanistan um 40 % und die Armut um 70 % wegen des Coronavirus steigen werden (<https://tolonews.com/business/union-2-million-afghans-lose-jobs> Amid Covid-19 v. 01.05.2020). Laut einem Bericht der Weltbank zeigen die verfügbaren Indikatoren Anzeichen für eine stark schrumpfende Wirtschaft, was die Auswirkungen der COVID-19-Krise im Kontext der anhaltenden Unsicherheit widerspiegelt. Es gibt keine offiziellen Regierungsstatistiken, die zeigen, wie der derzeitige Arbeitsmarkt durch COVID-19 beeinflusst wurde bzw. wird. Es gibt jedoch Hinweise darauf, dass die COVID-19-Pandemie erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage in Afghanistan hat, einschließlich des Arbeitsmarktes (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 16.07.2020, S. 22; IOM, Information on the socio-economic-situation in the light of COVID-19 in Afghanistan requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, v. 23.09.2020; Schwörer, Gutachten zu den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Lage in Afghanistan vom 30.11.2020, S. 18). Insgesamt ist die Situation vor allem für Tagelöhner andauernd sehr schwierig, da viele Wirtschaftssektoren von den Lockdown-Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 negativ betroffen sind (vgl. IOM, Information on the socio-economic-situation in the light of COVID-19 in Afghanistan requested by the Austrian Federal Office for Immigration and Asylum, v. 23.09.2020). Auch nachdem eine Vielzahl der Maßnahmen aus der Anfangszeit des Lockdowns in Kabul nicht mehr umgesetzt werden, ist der Arbeitsmarkt weiterhin angespannt. Die Anzahl der Tage pro Woche, an denen Arbeit zur Verfügung steht, liegt bei lediglich zwei in Kabul (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020).

Ein weiteres Hindernis für die Arbeitssuche, aber auch für die Suche einer Unterkunft, ist es, dass die Bevölkerung ihre Angst vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus gerade mit Rückkehrern in Verbindung bringt. Friederike Stahlmann hat hierzu ausgeführt, dass insbesondere Rückkehrer aus dem Iran primär für die Gefahr durch Corona verantwortlich gemacht werden und dass auch aus Europa nach Afghanistan eingereiste von dieser Stigmatisierung betroffen sind. Dies erschwert auch ihre Aufnahme in einen Familienverbund aus Angst vor einer Ansteckung (Friederike Stahlmann: „Risiken der Verbreitung von SARS-CoV-2 und schweren Erkrankungen an COVID-19 in Afghanistan, besondere Lage Abgeschobener“ v. 27.03.2020; OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response v. 22.04.2020).

Wegen der Engpässe auf dem Arbeitsmarkt und der Ablehnung von Rückkehrern als vermeintliche COVID-19-Träger dürfte es daher auch weiterhin kaum möglich sein, in Kabul Arbeit zu finden, falls man nicht über einen funktionierenden Familienverbund vor Ort verfügt oder eine

Berufsausbildung oder Berufserfahrung hat, die realistische Arbeitschancen in Afghanistan eröffnen (so auch das Fazit im Gutachten von Schwörer vom 30.11.2020, S. 22, 23).

In die Betrachtung der Chancen für Rückkehrer, ihr Existenzminimum zu sichern, sind auch die enorm gestiegenen Lebensmittelpreise einzubeziehen. Die Preise für Grundnahrungsmittel waren zunächst insbesondere auch durch den Zusammenbruch der Versorgungsketten wegen der Reisebeschränkungen stark gestiegen, teilweise um fast 20 Prozent wie für das Grundnahrungsmittel Mehl. Hinzukamen aber auch Ertragsverluste von 20 Prozent aufgrund von Pilzkrankungen beim Weizen wegen der erhöhten Niederschlagsmengen, Störungen des Inlandshandels und Panikkäufe in den großen städtischen Zentren. Einem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der UNO und des Ministeriums für Landwirtschaft, Bewässerung und Viehzucht zufolge waren über 20 Prozent der befragte Bauern nicht in der Lage, ihre nächste Ernte anzubauen, wobei der fehlende Zugang zu landwirtschaftlichen Betriebsmitteln und die COVID-19-Beschränkungen als Schlüsselfaktoren genannt werden. Darüber hinaus waren die meisten Weizen-, Obst-, Gemüse und Milchverarbeitungsbetriebe in der ersten Jahreshälfte nur teilweise oder gar nicht ausgelastet, wobei die COVID-19-Beschränkungen als Hauptgrund für die Reduzierung der Betriebe genannt werden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Kurzinformation der Staatendokumentation: COVID-19 Afghanistan; Stand: 21.07.2020, S. 5). Alle Faktoren zusammen haben zu Preisspitzen für wichtige Rohstoffe geführt. Diese Preissteigerung hat sich fortgesetzt: Laut Marktüberwachung des WFP stieg der durchschnittliche Weizenmehlpreis (niedriger Preis und hoher Preis) zwischen dem 14. März und dem 30. September um mehr als 8 Prozent, während die Kosten für Hülsenfrüchte, Zucker, Speiseöl und Reis (niedrige Qualität) im gleichen Zeitraum um 25 Prozent, 20 Prozent, 26 Prozent bzw. fast 18 Prozent gestiegen sind. Fast alle Preise für die wichtigsten Nahrungsmittel liegen damit deutlich höher als vor Corona (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020). Nach Angaben der WHO stiegen die Preise für die meisten Grundnahrungsmittel für die erste bis vierte Woche im September 2020 weiterhin, wenn auch moderat (BAMF, Briefing Notes v. 28.09.2020). Der Verdienst für ungelernete Arbeitskräfte liegt hingegen nur bei 300 bis 400 Afghani pro Tag (BAMF, Briefing Notes v. 14.09.2020 u. v. 28.09.2020).

Nach aktuellen Einschätzungen ist Afghanistan mit einer anhaltenden Ernährungssicherheitskrise konfrontiert, die durch den wirtschaftlichen Schock durch COVID-19 noch verstärkt wird. In den letzten fünf Jahren hat sich die Ernährungssicherheit in Afghanistan stetig verschlechtert, da sich der Anteil der Menschen mit Ernährungsunsicherheit fast verdoppelt hat. Eine neue IPC-Analyse (Integrated Food Security Phase Classification) für 2020-2021 wird

gerade fertiggestellt und wird voraussichtlich zeigen, dass sich diese Situation während COVID-19 weiter verschlechtert hat, was besorgniserregende Auswirkungen auf die kommende Wintersaison hat. Dies geht einher mit vorläufigen Daten aus der Gesamtbewertung Afghanistans, aus denen hervorgeht, dass die Haushaltsverschuldung sowohl hinsichtlich der Anzahl der verschuldeten Personen als auch hinsichtlich des Umfangs dieser Schulden stark ansteigt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich - BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 16.12.2020, S. 11 ff.).

Im Jahr 2020 sind zudem 832.000 Personen aus dem Iran sowie über 10.000 Personen aus Pakistan und aus anderen Ländern nach Afghanistan zurückgekehrt (OCHA, Afghanistan. Weekly Humanitarian Update (28 December - 3 January 2021). Durch die starke Betroffenheit des benachbarten Iran von COVID-19 hat auch eine hohe Zahl der dort lebenden afghanischen Tagelöhner ihre Arbeitsstellen verloren, so dass in großem Umfang die Transferleistungen dort lebender Angehöriger an ihre Familien in Afghanistan entfallen (BAMF, Briefing Notes 04.05.2020, S. 2).

Auch durch die Hilfeleistungen der afghanischen Regierung und ausländischer Hilfsorganisationen wird es nicht möglich sein, die ausreichende Versorgung der Bevölkerung Kabuls und damit auch von Rückkehrern zu gewährleisten. Zwar wurde während des Lockdowns die Bevölkerung teilweise durch die afghanische Regierung und internationale Hilfsorganisationen mit Lebensmitteln versorgt, darunter die Tagelöhner, die wegen der Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus kein Geld mehr verdienen konnten (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html). Diese Maßnahmen waren aber bei weitem nicht ausreichend. Nach Schätzungen ist durch die Corona-Pandemie die Lebensmittelversorgung von mehr als 14 Millionen Menschen gefährdet. Allein sieben Millionen Kinder seien durch die Pandemie von Hunger bedroht (www.tageschau.de/ausland/afghanistan-coronavirus-101.html unter Berufung auf WFP und Save the Children). Darüber hinaus ist mit einer Verschlechterung der Situation zum Winter hin zu rechnen. In der aktuellen Situation ist aufgrund dessen nicht davon auszugehen, dass die Rückkehrförderprogramme, die u.a. Reisebeihilfen, Startgelder, Beratung und Begleitung zu Behörden, medizinischen und karitativen Einrichtungen, Unterkunft sowie finanzielle Integrationshilfen vorsehen (im Einzelnen: HessVGH, U. v. 23.08.2019 - 7 A 2750/15.A -, juris; unter Hinweis auf Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich - BFA -, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Afghanistan, Stand: 29.06.2018, S. 373/ 374 und vom 13.11.2019, S. 356 ff.) in der Lage sind, ein Überleben des Rückkehrenden bis zu einer Normalisierung der Situation zu gewährleisten (vgl. hierzu auch:

OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 – 1 LB 351/20 -, juris). Vielmehr ist davon auszugehen, dass Ersparnisse und Starthilfen zweifellos irgendwann aufgebraucht werden, weshalb auf diese Mittel dauerhaft nicht entscheidend abgestellt werden kann (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris; VGH Bad.-Württ., U. v. 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 437; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 18.06.2019 - 13 A 3741/18.A -, juris Rn. 276; VG Freiburg, U. v. 08.09.2020 - A 8 K 10988/17 -, juris Rn. 63). Die finanziellen Mittel aus diesen Programmen bewirken lediglich einen zeitlichen Aufschub, sie können jedoch die Wahrscheinlichkeit des Eintritts der zu befürchtenden Verelendung nur unwesentlich vermindern, da mit ihnen weder ein Zugang zum Arbeitsmarkt, noch die Versorgung mit Lebensmitteln und Unterkunft nachhaltig gesichert wird (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB 351/20 -, juris unter Hinweis auf: VG Hannover, U. v. 09.07.2020 - 19 A 11909/17 -, juris Rn. 45; VG Hamburg, U. v. 07.08.2020 - 1 A 3562/17 -, juris Rn. 59; VG Cottbus, U. v. 21.08.2020 - 2 K 1561/16.A -, juris Rn. 87).

Dem steht im Übrigen nicht entgegen, dass sich aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht entnehmen lässt, dass eine Vielzahl von Rückkehrern von Obdachlosigkeit, Hunger oder Krankheit betroffen oder infolge solcher Umstände gar verstorben wären. Unabhängig davon, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese von existentieller Not betroffenen Personen, erneut illegal ausreisen oder kriminell werden, ist ein solcher Nachweis im Rahmen der beachtlichen Wahrscheinlichkeit auch gerade nicht erforderlich (vgl. OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 – 1 LB 351/20 -, juris unter Hinweis auf: BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris Rn. 22 m.w.N.; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32; EGMR, U. v. 09.01.2018 - Nr. 36417/16, X./Schweden, HUDOC -, juris Rn. 5; BVerwG, B. v. 13.02.2019 - 1 B 2/19 -, juris Rn. 6).

Es ist daher insbesondere gerade für Afghanen, die aus dem europäischen Ausland zurückkehren, derzeit noch schwieriger, ihr Existenzminimum durch die Aufnahme eine Tätigkeit zu erwirtschaften. Selbst diejenigen, die noch eine bezahlte Beschäftigung erlangen können, sind aufgrund der zuletzt stark gestiegenen Lebensmittelpreise (vgl. Angaben des "World Food Programm") kaum in der Lage, ihre Grundversorgung sicherzustellen bzw. eine Unterkunft zu finanzieren. Die durchschnittlichen Kosten für Unterkünfte unter Berücksichtigung der afghanischen Einkommensverhältnisse und Erwerbsmöglichkeiten sind kaum aufzubringen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse kann momentan nicht regelmäßig davon ausgegangen werden, dass es einem jungen, gesunden, alleinstehenden Mann mit überwiegender Wahrscheinlichkeit möglich sein wird, in Kabul als voraussichtlichen Zielort seiner Abschiebung ein Leben am Rande des Existenzminimums zu führen (vgl. auch OVG Bremen, U. v. 24.11.2020 - 1 LB

351/20 -, juris, Rn. 44). Vielmehr ist hiervon nur dann auszugehen, wenn dieser entweder nennenswertes Vermögen (Grundbesitz) in Afghanistan besitzt, über eine Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügt, die ihm eine realistische Chance auf dem afghanischen Arbeitsmarkt eröffnet, oder ihm ein aufnahmefähiges soziales Netzwerk zur Verfügung steht (so auch: VGH Mannheim, U. v. 17.12.2020, - A 11 S2042/20 - ; juris).

Dies ist bei summarischer Prüfung beim Antragsteller nicht der Fall. Er verfügt nach glaubhaften Angaben über keine belastbare familiäre oder soziale Anbindung an irgendeine Region in Afghanistan (mehr), nachdem seine Eltern schon lange verstorben sind und er wegen seiner Schwierigkeiten vor seiner Ausreise zu seiner einzigen Schwester und seinem Schwager keinen Kontakt haben darf. Er hat das Land vor mittlerweile über 5 Jahren als Jugendlicher verlassen. Dem Antragsteller fehlen damit aller Voraussicht nach die für einen nachhaltigen Erfolg auf dem afghanischen Arbeitsmarkt erforderlichen sozialen Anbindungen. Er wäre auch auf den Tagelöhner-Arbeitsmarkt zu verweisen, da er angesichts seines noch jugendlichen Alters auch über keine wirkliche berufliche Qualifizierung verfügt, die ihm in Afghanistan zu einer Arbeit verhelfen könnte. Dass er bereits als Tagelöhner gearbeitet und als Junge in der Landwirtschaft ausgeholfen hat, hilft ihm angesichts der oben dargelegten wirtschaftlichen Lage in Afghanistan nicht sicher weiter.

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der besonderen Umstände der derzeitigen COVID-19-Pandemie spricht daher viel dafür, dass es dem Antragsteller - vor allem ohne ein über eine Familie oder Verwandtschaft vermitteltes soziales Netzwerk, welches ihm in Kabul, aber auch in Herat oder sonstwo in Afghanistan fehlt - nicht wird gelingen können, derzeit eine Anstellung zu finden, mit welcher er sich einen angemessenen Lebensunterhalt erwirtschaften kann. Es ist daher jedenfalls nicht unwahrscheinlich, dass für ihn derzeit ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen sein wird.

War somit die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen die Ziffer 3. des Bescheids des Bundesamtes anzuordnen, hat die Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b AsylG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.: Meinhardt